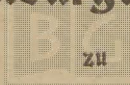


Geschäftsordnung

für die

Stadtbürgerschaft



Danzig.

Danzig
v. H. Schroth
1924

Od 6115. 80



PAN
BIBLIOTEKA GOSPODARSTWA

M 1420611
41791

1924. P. 152

Geschäftsordnung

für die

Stadtbürgerschaft

zu

Danzig.

Danzig
Druck von H. Schroth
1924

Inhalt.

I. Mitglieder — (Stadtverordnete) —	§	1
II. Vorstand — (Büro) —	§§	2 bis 7
III. Auskünfte des Senats	§	8
IV. Fraktionen und Ältestenausschuß .	§§	9 „ 11
V. Ausschüsse	§§	12 „ 15
VI. Vorlagen	§§	16 „ 21
VII. Sitzungen der Stadtbürgerchaft .	§§	22 „ 40
VIII. Wahlen	§	41
IX. Beurkundung der Beschlüsse . . .	§§	42 „ 45
X. Auslegung der Geschäftsordnung .	§	46



Od-694/84

I. Die Mitglieder. (Stadtverordnete).

§ 1.

Zusammentritt.

1. Die Stadtbürgerschaft tritt nach Neuwahl zum erstenmal auf Berufung des Senats zusammen. Als Mitglieder gelten diejenigen Personen, die der Volkstag dem Senat als gewählt mitgeteilt hat.

Teilnahme an den Arbeiten.

2. Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, an den Arbeiten der Stadtbürgerschaft teilzunehmen, solange sein Wahlauftrag nicht erloschen¹⁾ oder freiwillig niedergelegt ist. Dieses Recht ruht, solange der Stadtverordnete gemäß § 30 von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen ist.

3. Wenn ein Wahlauftrag erledigt ist, sorgt der Vorsteher unverzüglich für Ersatz.¹⁾

¹⁾ Zu vergl. § 7, des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (Ges. Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

Urlaub und Behinderung.

4. Urlaub bis zu einem Monat erteilt der Vorsteher, auf längere, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit, die Stadtbürgerschaft. Ist ein Stadtverordneter verhindert, an den Sitzungen der Stadtbürgerschaft teilzunehmen, so ist er verpflichtet, dies dem Vorsteher mitzuteilen.

II. Der Vorstand.¹⁾

(Büro).

§ 2.

Vorsteher und Schriftführer.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher als Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, sowie einem oder mehreren Schriftführern. Zur Führung der Sitzungsberichte kann ein nicht der Stadtbürgerschaft angehörender amtlicher²⁾ Schriftführer gewählt und besoldet werden.¹⁾

§ 3.

Wahl des Vorstandes.

1. Der Vorstand wird in der ersten Sitzung nach der Neuwahl und später in der ersten Sitzung eines jeden Kalenderjahres neu gewählt.

¹⁾ § 9 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

²⁾ Da das Wort „Protokollführer“ vermieden ist, wurde das Wort „amtlicher“ Schriftführer benutzt, um ihn von den andern Schriftführern, die Mitglieder der Stadtbürgerschaft sind, unterscheiden zu können.

2. Die Wahl des Vorstehers erfolgt unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Stadtverordneten, der zur Übernahme dieses Amtes bereit ist (Altersvorsteher).

3. Der Altersvorsteher ernennt 2 Stadtverordnete zu Beisitzern und bildet mit ihnen den vorläufigen Vorstand, bis ihn der neu gewählte Vorsteher ablöst.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Stimmzettel gewählt. Wird die unbedingte Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorstehers. Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Stadtverordneter widerspricht.

§ 4.

Amts-dauer der Vorstandsmitglieder.

1. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl nach den Bestimmungen des § 3 vorgenommen ist.

2. Scheidet der Vorsteher oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit als solcher aus, so wird für die noch übrige Zeit in der nächsten Sitzung Ersatz gewählt.

3. Bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstehers und beider Stellvertreter übernimmt der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete

die Geschäfte und veranlaßt in einer sofort anzuberäumenden Sitzung die Neuwahl. Bei gleichzeitiger vorübergehender Behinderung des Vorstehers und beider Stellvertreter führt der älteste und dazu bereite Stadtverordnete die Geschäfte mit den im § 5 genannten Rechten und Pflichten des Vorstehers.

4. Scheidet ein Schriftführer vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist dauernd behindert, so veranlaßt der Vorsteher die Ersatzwahl für den Rest des Jahres. Der Vorsteher kann zur Vertretung nicht anwesender Schriftführer einen andern Stadtverordneten bestimmen.

§ 5.

Befugnisse des Vorstehers.

1. Der Vorsteher vertritt die Stadtbürgerschaft nach außen und regelt ihre Geschäfte. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Sitzungssaal aus. Ihm untersteht die Geschäftsstelle. Er hat die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Stadtbürgerschaft und ihrer Geschäftsstelle nach dem Stadthaushaltsplan anzuweisen.

2. Der Vorsteher beruft die Sitzungen ein und leitet sie auf Grund dieser Geschäftsordnung.

§ 6.

Befugnisse der Schriftführer.

1. Die Schriftführer unterstützen den Vorsteher in der Geschäftsführung während der

Sitzungen. Sie führen die Anwesenheitsliste, die Rednerliste, sowie die Liste bei namentlichen Abstimmungen und zählen die Stimmen bei Zettelwahlen.

2. Der amtliche Schriftführer hat in den Sitzungen der Stadtbürgerschaft den Sitzungsbericht zu führen und mitzuvollziehen (zu vergl. § 25 Ziffer 1 und § 43).

§ 7.

Geschäftsstelle und Beamte.

1. Der Senat stellt der Stadtbürgerschaft die für die Geschäftsführung nötigen Beamten und Hilfskräfte zur Verfügung.

2. Das Personal der Geschäftsstelle untersteht dem Vorsteher und erledigt die Geschäfte nach seinen Anordnungen.

III. Auskünfte des Senats.

§ 8.

Der Vorstand fordert am Anfang eines jeden Kalenderquartals vom Senat eine Auskunft über die Ausführung der von der Stadtbürgerschaft angenommenen Anträge, sowie über seine Stellungnahme zu den ihm zur Berücksichtigung überwiesenen Eingaben ein. ¹⁾

¹⁾ § 5 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

IV. Fraktionen und Ältestenausschuß.

§ 9.

Fraktionen.

1. Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 3 Mitgliedern. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören, ständige Gäste gelten den Mitgliedern gleich.

2. Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichniß ihrer Mitglieder und Gäste sowie die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter sind dem Vorsteher schriftlich mitzuteilen.

Stellvertreter in den Ausschüssen.

3. Für Mitglieder der Ausschüsse (zu vergl. §§ 12 bis 14), die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, können die Fraktionen Stellvertreter entsenden. Ausgenommen hiervon bleiben der Vorstand der städtischen Sparkasse und solche Ausschüsse, für die abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 10.

Ältestenausschuß.

1. Die Vertrauensmänner der Fraktionen bilden den Ältestenausschuß. Er hat die Aufgabe, freie Vereinbarungen über die Behandlung der Geschäfte herbeizuführen. Der Ältestenausschuß verteilt die Plätze im Sitzungssaal auf die Fraktionen. Die Verteilung der Plätze innerhalb der Fraktion bleibt dieser überlassen.

2. Ist keine Einigung zu erreichen, so entscheidet der Vorsteher.

§ 11.

Vorsitz im Ältestenausschuß.

Den Vorsitz im Ältestenausschuß führt der Vorsteher der Stadtbürgerschaft oder einer seiner Stellvertreter. Fehlen die Vorsteher, dann übernimmt der Vertreter der stärksten Fraktion den Vorsitz.

Ein Sitzungsbericht wird nicht geführt, doch ist eine Vereinbarung auf Antrag schriftlich festzulegen.

V. Ausschüsse. ¹⁾

§ 12.

Ausschüsse der Stadtbürgerschaft.

1. Die Stadtbürgerschaft kann zur Prüfung einzelner Gegenstände oder zur Vorbereitung der Beschlußfassung über sie Ausschüsse einsetzen. Sie setzt gleichzeitig die Zahl der Mitglieder fest.

2. Die Stadtbürgerschaft kann ständige Ausschüsse für ein bestimmtes Tätigkeitsfeld einsetzen. Ständige Ausschüsse sind stets:

- a) der Geschäftsordnungs-Wahlvorbereitungsausschuß,
- b) der Eingabenausschuß.

¹⁾ §§ 5 und 24 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

3. Auf den Geschäftsordnungs-Wahlvorbereitungs-Ausschuß findet der § 11 Abs. 1 Anwendung.

§ 13.

1. Die Mitglieder der in § 12 genannten Ausschüsse werden durch den Vorsteher auf die Fraktionen nach dem Verhältnißwahlrecht verteilt. Die Fraktionen ernennen ihre Vertreter und teilen die Namen dem Vorsteher mit, der sie der Stadtbürgerschaft bekanntgibt. Sie gelten dadurch als gewählt.

2. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Fraktionen nach denselben Grundsätzen benannt.

3. Ändert sich die Stärke der Fraktionen, so hat der Vorsteher der Stadtbürgerschaft auf Antrag eine Neuverteilung der Sitze in den Ausschüssen vorzunehmen.

4. Scheidet ein Mitglied aus, so bestimmt die zuständige Fraktion den Ersatz und macht dem Vorsteher davon Mitteilung.

5. Der Vorsitzende hat den Ausschuß innerhalb 5 Tagen nach seiner Bildung (§ 12, Ziffer 1) einzuberufen. Auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Ausschußmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen. Tut er es nicht, so ist der Vorsteher berechtigt, den Ausschuß einzuberufen. Unter seinem Vorsitz wird gegebenenfalls ein vorläufiger Verhandlungsleiter gewählt.

6. Der Senat wird zu jeder Sitzung dieser Ausschüsse unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. ¹⁾

§ 14.

Verwaltungsausschüsse.

1. Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige können besondere Ausschüsse ²⁾ aus Beauftragten des Senats und aus Stadtverordneten gebildet werden. In diese Ausschüsse können auch wahlberechtigte Bürger gewählt werden, die nicht der Stadtbürgerschaft angehören.

2. Die Stadtverordneten und die Mitglieder aus dem Kreise der Bürger werden von der Stadtbürgerschaft nach dem Verhältniswahlrecht gewählt, wobei die Vorschläge des Wahlvorbereitungsausschusses (zu vergl. § 12, Ziffer 2 a) als Grundlage dienen.

3. Den Vorsitzenden ernennt der Senat aus der Zahl der von ihm in den Ausschuss entsandten Mitglieder.

4. Die Bestimmungen des § 12 Ziffer 4 finden auf die Verwaltungsausschüsse sinngemäße Anwendung.

¹⁾ § 5 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

²⁾ § 24 desselben Gesetzes.

§ 15.

**Befugnisse und allgemeine Bestimmungen
für die Ausschüsse der Stadtbürgerschaft.**

1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Vorsteher und seine Stellvertreter müssen zu den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse eingeladen werden und sind berechtigt, an ihnen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Die Ausschüsse können zu ihrer Information Besichtigungen an Ort und Stelle vornehmen, außerhalb der Versammlung stehende Personen hören, Sachverständige laden, die einschlägigen Akten, Rechnungen und Urkunden der Verwaltung einsehen¹⁾ und Prüfungen auf jede andere ihnen zweckdienlich erscheinende Art vornehmen.

3. Zur Beratung eines Antrages, der von einem Stadtverordneten gestellt ist (zu vergl. § 18), muß der Antragsteller oder, falls mehrere Antragsteller unterschrieben haben, der erste der Unterschriebenen oder ein von ihm benannter Stellvertreter eingeladen werden, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist. Er kann den Antrag vertreten, hat aber keine beschließende Stimme.

4. Etwaige Berichterstatter wählen die Ausschüsse selbst, beim Eingabenausschuß bestimmt sie der Vorsitzende (zu vergl. § 21 Ziffer 2).

¹⁾ § 5 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

5. Die Ausschüsse können verlangen, daß den Beratungen ein Beauftragter des Senats bewohnt. ¹⁾

6. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Der schriftliche Bericht über die Ausschusssitzungen wird durch einen Beamten der Stadtbürgerschaft oder ein Mitglied des Ausschusses gefertigt und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem betreffenden Schriftführer unterzeichnet.

8. Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden im übrigen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

VI. Vorlagen.

§ 16.

Allgemeines.

1. Als Vorlagen, über die in der Stadtbürgerschaft beraten und beschlossen wird, gelten:

1. Vorlagen des Senats, ²⁾

2. Anträge der Stadtverordneten (zu vergl. § 18),

3. Änderungsanträge zu 1 und 2 (zu vergl. § 19),

¹⁾ § 5 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

²⁾ § 3 Abs. 1 u. 2 desselben Gesetzes.

4. Anfragen von Stadtverordneten an den Senat (zu vergl. § 20),

5. Eingaben (zu vergl. § 21).

2. Wo es zur Vorbereitung der Verhandlung in der Vollsitzung nötig erscheint, ernennt der Vorsteher für einzelne Vorlagen Berichterstatter oder überweist sie zur Vorbereitung an einen Ausschuß.

§ 17.

1. Zu den Sitzungen der Stadtbürgerschaft ist jeder Stadtverordnete und der Senat ¹⁾ unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig einzuladen, daß zwischen dem Tage der Einladung und dem Sitzungstage mindestens 2 Werkstage liegen. Während dieser 2 Werktage müssen die Vorlagen im Büro der Stadtbürgerschaft zur Einsicht der Stadtverordneten ausliegen.

2. Andere Vorlagen dürfen nur beraten werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten anerkannt wird.

3. Die Stadtbürgerschaft kann jederzeit beschließen, die Vorlagen zwecks Prüfung oder Vorberatung einem Ausschuß zu überweisen oder zu vertagen.

¹⁾ § 11 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

4. Über Beschlüsse der Stadtbürgerschaft, denen der Senat oder der Finanzrat nicht zustimmt,¹⁾ wird noch einmal beraten und abgestimmt. Sachliche Anträge vor der Abstimmung sind zulässig.

Wird vom Senat oder der Stadtbürgerschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses beantragt, bestimmt die Stadtbürgerschaft die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Ausschusse. Die wiederholte Abstimmung im Plenum unterbleibt bis nach der Beratung im Ausschusse. Beschlüsse des Ausschusses zur Sache sind nicht zulässig.

Tritt der Senat dem wiederholten Beschlüsse der Stadtbürgerschaft nicht bei, so beschließt diese, ob die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben soll oder der Vorstand diese Angelegenheit dem Volkstag oder, falls durch Gesetz eine andere Stelle vorgesehen ist, dieser zur Entscheidung zu unterbreiten hat.

§ 18.

Anträge.

1. Anträge können von den Fraktionen gestellt oder müssen von mindestens 6 Stadtverordneten unterzeichnet sein.

¹⁾ §§ 4 und 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G. = Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

2. Vor Eintritt in die Beratung erhält ein Antragsteller das Wort zur Begründung; nach Schluß der Besprechung steht ihm das Schlußwort zu.

3. Ein zurückgezogener Urantrag kann mit Unterstützung von 5 anwesenden Stadtverordneten wieder aufgenommen werden.

§ 19.

Abänderungsanträge und Entschliezungen.

1. Abänderungsanträge und Anträge auf Annahme von Entschliezungen können von jedem Stadtverordneten bis zur Eröffnung der Abstimmung eingebracht werden.

2. Abänderungsanträge müssen mit der Hauptfrage im wesentlichen Zusammenhang stehen. Sie sind dem Vorsteher schriftlich vorzulegen und von ihm sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, vorzulesen.

3. Die Begründung der Abänderungsanträge kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

4. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf das Schlußwort.

5. Zurückgezogene Anträge können wieder aufgenommen werden.

6. Über Entschliezungen wird nach Erledigung der Vorlage abgestimmt.

§ 20.

Anfragen.

1. Anfragen können von jedem Stadtverordneten gestellt werden und müssen dem Vorsteher schriftlich zugehen. Sie werden dem Senat in Abschrift übersandt.

2. Wenn der Senat in der Sitzung der Stadtbürgerschaft die Antwort gegeben hat, kann mit Unterstützung von 3 Stadtverordneten die Besprechung der Anfrage verlangt werden.

§ 21.

Eingaben.

1. Eingaben an die Stadtbürgerschaft werden vom Vorsteher dem Eingaben-Ausschuß überwiesen.

2. Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter, der über die Eingabe in der nächsten Sitzung des Ausschusses berichtet.

3. Der Eingaben-Ausschuß legt der Stadtbürgerschaft über die Eingabe einen Antrag vor, der in der Regel lautet:

1. die Eingabe dem Senat zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen

oder

2. sie zurückzuweisen

oder

3. sie als ungeeignet zur Beratung in der Stadtbürgerschaft zu erklären.

4. Dem Einsender der Eingabe ist von der Art der Erledigung sofort Mitteilung zu machen.

VII. Sitzungen der Stadtbürgerschaft.

§ 22.

Vollsitzen. Allgemeines.

1. Die Sitzungen der Stadtbürgerschaft werden vom Vorsteher nach Bedarf, möglichst an einem Dienstag der Woche, nachmittags um 4 Uhr, anberaunt. ¹⁾

2. Wenn ein Drittel der gesamten Mitglieder es verlangt, muß der Vorsteher eine Sitzung anberaunen. Der Antrag ist ihm schriftlich einzureichen. ¹⁾

3. Die Sitzungen der Stadtbürgerschaft sind öffentlich. Für bestimmte Gegenstände kann durch Beschluß in geheimer Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²⁾

4. Vorbehaltlich dieses Beschlusses werden in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt:

- a) wenn es vom Senat oder vom Vorsteher oder von 6 Stadtverordneten für einzelne Vorlagen beantragt wird,

¹⁾ § 10 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

²⁾ § 15 desselben Gesetzes.

- b) die Anstellung von Beamten,
- c) Gewährung von Beihilfen,
- d) Anträge auf Versetzung in den Ruhestand unter Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen.

5. Die nichtöffentlichen Sitzungen folgen in der Regel unmittelbar den öffentlichen. Soll eine nichtöffentliche Sitzung folgen, so gibt der Vorsteher am Schluß der öffentlichen Sitzung bekannt, daß später vor der Thür des Sitzungssaales ausgerufen wird, ob heute noch eine öffentliche Sitzung stattfinden wird oder nicht.

§ 23.

Leitung.

1. Der Vorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über Recht und Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen kann er entweder sofort zulassen oder auf die nächste Sitzung verschieben.

2. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluß der Stadtbürgerchaft geschlossen werden, und zwar auf Vorschlag des Vorstehers oder wenn ein dahin gehender Antrag von 5 anwesenden Stadtverordneten unterstützt wird.

§ 24. ¹⁾

1. Die Stadtbürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

2. Muß eine Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist eine zur Erledigung der gleichen Tagesordnung erneut einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

§ 25.

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung beruft der Vorsteher zwei anwesende Stadtverordnete zur Mitvollziehung des Sitzungsberichts.

2. Nach Genehmigung des Sitzungsberichts der vorigen Sitzung werden gegebenenfalls noch geschäftliche Mitteilungen erledigt. (Beurlaubungen, Krankmeldungen, Mandatsveränderungen usw.)

§ 26.

Die Reihenfolge in der Tagesordnung kann nur durch Beschluß der Stadtbürgerschaft geändert werden.

¹⁾ § 12 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

§ 27.

Redordnung.

1. Über jede Vorlage hat der Vorsteher die Beratung zu eröffnen, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Berichterstatters oder der Begründung des Antragstellers.

2. Ein Stadtverordneter darf nur sprechen, wenn ihm der Vorsteher das Wort erteilt hat. Er muß sich vorher beim Vorsteher oder Schriftführer zum Wort melden.

3. Will der Vorsteher sich an den Beratungen beteiligen, so gibt er den Vorsitz an einen seiner Stellvertreter ab.

4. Die Redner sprechen stehend. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig. Diese Bestimmung gilt nicht für Berichterstatter.

5. Die Mitglieder und die Beauftragten des Senats müssen auf ihre Wortmeldung zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gehört werden. ¹⁾

§ 28.

Reihenfolge der Redner.

1. Für die Reihenfolge der Redner ist die Zeitfolge der eingegangenen Wortmeldungen maßgebend.

2. Zur Geschäftsordnung und zu Anträgen auf Zuziehung von Senatsvertretern ¹⁾ muß das

¹⁾ § 11 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

Wort jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, erteilt werden. Diese Redner haben sich streng auf den von ihnen angegebenen Zweck zu beschränken, andernfalls ist der Vorsteher berechtigt, ihnen das Wort zu entziehen.

3. Berichterstatter können sowohl vor Beginn als nach Schluß der Beratung das Wort verlangen.

Persönliche Bemerkungen.

4. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Beratung, aber vor der Abstimmung, über den Gegenstand der Tagesordnung, oder, falls die Sitzung vertagt wird, nach Annahme des Vertagungsantrages gestattet.

§ 29.

Ordnungsbestimmungen.

Ruf zur Ordnung und zur Sache.

1. Wenn ein Stadtverordneter die Ordnung verlegt oder sich in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung entfernt, so wird er vom Vorsteher mit Nennung des Namens „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen.

2. Einem Stadtverordneten, der in dieser Weise während der Verhandlung über denselben Gegenstand zweimal gerügt worden ist und danach zum dritten Male gerügt wird, kann der Vorsteher zugleich das Wort entziehen.

3. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Stadtverordneten die Berufung an die Stadtbürgerschaft zu. Diese entscheidet sofort ohne Beratung darüber, ob die angefochtene Maßregel des Vorstehers gerechtfertigt war.

4. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es in derselben Sitzung über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 30.

Ausschluß von Stadtverordneten.

1. Wird derselbe Stadtverordnete — § 29¹ — bei einem andern Gegenstand der Tagesordnung wiederum zur Ordnung oder zur Sache gerufen, oder verlegt ein Stadtverordneter in anderer gröblicher Weise die Ordnung, so kann er auf Antrag des Vorstehers durch Beschluß der Versammlung für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Stadtverordnete muß auf Aufforderung des Vorstehers den Saal verlassen. Tut er es nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. In diesem Falle zieht sich der Stadtverordnete ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden 4 Sitzungstage zu.

2. Ein ausgeschlossener Stadtverordneter darf während der Dauer der Ausschließung auch an Ausschlußsitzungen nicht teilnehmen.

§ 31.

Wenn es dem Vorsteher nicht gelingt, die Ordnung in der Sitzung aufrecht zu erhalten, so hat er die Sitzung auf kurze Zeit zu vertagen oder sie aufzuheben.

§ 32.

1. Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verlegt, kann vom Vorsteher sofort entfernt werden.

2. Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der Vorsteher räumen lassen.

§ 33.

Die Bestimmungen über die Ordnungsgewalt des Vorstehers finden auf Senatoren und Beauftragte des Senats sinngemäße Anwendung.

§ 34. ¹⁾

Herbeirufung eines Senatsvertreters.

Jeder Stadtverordnete kann die Herbeirufung eines Senators oder eines Beauftragten des Senats beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von 5 anwesenden Stadtverordneten. Die Stadtbürgerschaft entscheidet darüber.

¹⁾ § 11 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

§ 35.

Vertagung und Schluß der Beratung.

Der Vorsteher erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich niemand zum Wort meldet oder die Rednerliste erschöpft ist.

§ 36.

1. Ein Antrag auf Schluß der Beratung muß von 5 Stadtverordneten unterstützt werden. Reicht die Unterstützung aus, so wird die Rednerliste verlesen und dann abgestimmt. Dabei geht der Schlußantrag dem Vertagungsantrag vor.

2. Auch in einer Aussprache über die Geschäftsordnung oder in der Verhandlung über Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

3. Über Anträge auf Vertagung der Beratung oder auf Verweisung einer Vorlage an einen Ausschuß wird erst nach Schluß der Beratung abgestimmt. Die sofortige Abstimmung kann verlangt werden. Der Senat muß vor der Abstimmung auf Wunsch gehört werden.

§ 37.

Nimmt ein Beauftragter des Senats nach dem Schluß der Beratung das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

§ 38.

Abstimmung.

1. Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der Vorsteher ausdrücklich die Abstimmung. Ist kein Widerspruch erhoben, so wird angenommen, daß die Stadtbürgerschaft der Vorlage zustimmt.

2. Der Vorsteher muß die Fragen so stellen, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

3. Über die Fassung der Fragen, insbesondere ihre Form und Reihenfolge, kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Besprechung gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Stadtbürgerschaft.

4. Jeder Stadtverordnete kann die Teilung der Frage beantragen. Wenn über die Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet die Stadtbürgerschaft.

5. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Verlangen eines Stadtverordneten die Frage zu verlesen.

§ 39.

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Aufstehen oder Sitzbleiben. Auf Verlangen eines Stadtverordneten muß die Gegenprobe gemacht werden. Der Vorsteher verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

2. Die Stadtbürgerschaft faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ¹⁾

§ 40.

Namentliche Abstimmung.

1. Namentliche Abstimmung kann von einem Stadtverordneten bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden; sie muß erfolgen, wenn der Antrag von 5 anwesenden Stadtverordneten unterstützt wird.

2. Die namentliche Abstimmung findet in der Weise statt, daß der Schriftführer die Namen der Stadtverordneten aufruft, die dann mit „ja“ oder „nein“ antworten. Der Vorsteher verkündet das Ergebnis, und der amtliche Schriftführer trägt das Ergebnis in den Sitzungsbericht ein, so daß ersichtlich ist, wer mit ja oder nein gestimmt hat.

3. Namentliche Abstimmung ist unzulässig über:

- a) Überweisung an einen Ausschuß,
- b) Vertagung der Sitzung und Schluß der Beratung,
- c) Teilung der Frage,
- d) Anträge zur Geschäftsordnung.

¹⁾ § 13 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

VIII. Wahlen.

§ 41.

1. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die von der Stadtbürgerschaft vorzunehmenden Wahlen durch Zuzuf.

2. Wird Widerspruch erhoben, so muß Zettelwahl erfolgen, wenn weniger als 7 Personen zu wählen sind. Erforderlich ist dabei die unbedingte Mehrheit. Wird sie im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter denjenigen Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los durch die Hand des Vorstehers.

3. Sind mehr als 7 Personen zu wählen, so finden die Bestimmungen des § 13 Ziffer 1 Anwendung.

IX. Beurkundung der Verhandlungen und Beschlüsse.

§ 42.

1. Über jede Sitzung wird durch einen Schriftführer ein Sitzungsbericht gefertigt.

Er enthält:

1. die anwesenden Vertreter und Beauftragten des Senats;
2. die Vorlagen, Uranträge, Abänderungsanträge, Eingaben und Anfragen nach ihrem wesentlichen Inhalt;

3. die Beschlüsse der Stadtbürgerschaft;
 4. Ordnungsrufe;
 5. am Schlusse die vom Schriftführer geführte Liste der anwesenden Mitglieder.
 6. Die nicht anwesenden Mitglieder sind gleichfalls namentlich aufzuführen, und zwar gesondert diejenigen, die mit und die ohne Urlaub oder rechtzeitig erfolgte Abmeldung ferngeblieben sind.
2. Ein Druckstück des Sitzungsberichtes wird jedem Stadtverordneten übersandt.

§ 43.

Der Vorsteher und die zwei dazu berufenen Mitglieder haben sofort nach Schluß der Sitzung den Sitzungsbericht zu vollziehen und sind für dessen Richtigkeit verantwortlich.

§ 44.

1. Der Sitzungsbericht der vorhergehenden Sitzung wird nur in dem Falle vorgelesen, wenn ein dahingehender, die verlangte Berichtigung deutlich bezeichnender schriftlicher Antrag eingereicht ist, und auch dann nur insoweit, als es zur Erörterung über den Antrag auf Berichtigung erforderlich ist.

2. Wird eine Berichtigung beschlossen, so wird diese in dem neuen Sitzungsbericht erwähnt, die Berichtigung selbst aber unter Bezeichnung als solche in dem alten Sitzungsbericht am Rande der betreffenden Stelle sofort vorgenommen und

vom Vorsteher und vom Schriftführer vollzogen. Hierauf, oder wenn keine Berichtigung beantragt oder beschlossen wurde, wird der Sitzungsbericht für genehmigt erklärt. Handelt es sich um die Beanstandung des Sitzungsberichts einer nicht-öffentlichen Sitzung, so muß der Berichtigungsantrag am ersten jener Sitzung folgenden Sitzungstage in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden.

3. Ist kein Berichtigungsantrag eingegangen, so wird der Sitzungsbericht in öffentlicher Sitzung für genehmigt erklärt.

§ 45.

Die Beschlüsse der Stadtbürgerschaft sind auf den einzelnen Vorlagen auszufertigen und dem Senat mitzuteilen.¹⁾

X. Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 46.

1. Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsteher; er kann aber auch einen Beschluß der Stadtbürgerschaft herbeiführen.

2. Eine grundsätzlich über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der

¹⁾ § 16 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig (G.-Bl. 1923 S. 1037 u. f.).

Geschäftsordnung kann nur die Stadtbürgerschaft beschließen, und zwar nur auf einen Antrag und nach Prüfung durch den Geschäftsordnungs-Ausschuß. (§ 12 2a).

3. Der Geschäftsordnungs-Ausschuß kann auch ohne besonderen Auftrag Fragen, die sich auf die Geschäftsordnung der Stadtbürgerschaft beziehen, erörtern und der Stadtbürgerschaft oder dem Vorsteher Vorschläge machen.

§ 47.

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen

Danzig, den 18. November 1924.

Die Stadtbürgerschaft.

gez. gez. Brunzen I. Fabian. Fahr.



P.A.N.
BIBLIOTEKA GDAŃSKA

Inhalts-Verzeichnis.

- Abänderungsanträge §§ 16³, 19.
Abstimmung, Fragestellung des Vorstehers §§ 38, 39,
namentliche Abstimmung § 40.
Ältesten-Ausschuß
Bildung, Aufgabe § 10, Vorsitzführung § 11.
Ältersvorsteher § 3².
Befugnisse desselben §§ 4³, 5.
Anfragen von Stadtverordneten §§ 16⁴, 20.
Ausfertigung der Beschlüsse und Mitteilung an den
Senat § 45.
Auskunftserteilung des Senats über Anträge² bezw.
Stellungnahme zu Eingaben der² Stadtbürger-
schaft § 8.
Ausliegen der Vorlagen § 17¹.
Ausschluß von Stadtverordneten § 30.
Ausschüsse s. auch Verwaltungs-Ausschüsse
Stellvertretung § 9³, Einsetzung und Mitglieder-
zahl § 12¹, ständige § 12², Wahl der Mitglieder
§ 13¹, Vorsitzender und Stellvertreter § 13²,
Neuverteilung der Sitze § 13³, Ersatzmitglieder
§ 13⁴, Anberaumung von Sitzungen § 13⁵, Ein-
ladung des Senats § 13⁶.
Ausschüsse der Stadtbürgerschaft § 15¹ und ² auch § 17²,
Antragsteller, dessen Einladung, Vertreten seines
Antrages § 15³, Berichterstatter, deren Wahl
§ 15⁴, § 16 Abs. 2, Beauftragte des Senats
§ 15⁵, Beschlussfähigkeit der Ausschüsse § 15⁶,
Bericht über die Ausschuß-Sitzungen, dessen
Führung § 15⁷.

Behinderung der Stadtv. an der Sitzungs-Teilnahme § 1⁴.

Bemerkungen, persönliche § 28⁴.

Berichtigung des Sitzungsberichts § 44.

Beschlußfähigkeit der Stadtbürgerschaft § 24, der Ausschüsse § 15⁶.

Beurkundung der Verhandlungen und Beschlüsse § 42.

Dringlichkeit der Beratung § 17².

Eingaben § 21.

Einladung der Stadtverordneten und des Senats zu den Stadtbürgerschafts-Sitzungen § 17¹.

Entschließungen § 19¹ und ⁶.

Entziehung des Worts §§ 28², 29²⁻⁴.

Ersatz für erledigte Wahlaufträge § 1³.

Ersatzwahl für Vorstandsmitglieder § 4².

Fragestellung des Vorstehers § 38²⁻⁵.

Fractionen § 9¹

Mitteilung von der Bildung § 9².

Genehmigung des Sitzungsberichts § 44³.

Geschäftsführung und Bestellung von Beamten dazu § 7.

Geschäftsordnung, Auslegung § 46,
Inkrafttreten § 47.

Hausrecht und Polizeigewalt des Vorstehers im Sitzungssaal § 5¹.

Herbeirufung von Senatsvertretern § 34.

Mitglieder der Stadtbürgerschaft § 1¹.

Mitteilung der Stadtv. bei Behinderung an der Sitzungs-Teilnahme § 1⁴.

Mitvollziehung des Sitzungsberichts, Genehmigung des vorigen § 25.

Nichtzustimmung des Senats oder des Finanzrates zu den Beschlüssen der Stadtbürgerschaft und deren Folge § 17⁴.

Ordnungsbestimmungen, Ruf zur Ordnung und zur Sache §§ 29, 31, für den Zuhörerraum § 32, für die Senatoren und Beauftragten des Senats § 33.

Polizeigewalt und Hausrecht des Vorstehers im Sitzungssaal § 5¹.

Redeordnung § 27, Reihenfolge der Redner § 28.

Reihenfolge der Tagesordnung bezw. Aenderung § 26

Schriftführer, amtlicher

Wahl § 2, Dienstgeschäfte § 6².

Schriftführer

Wahl § 2, Ersatzwahl bei Ausscheiden oder dauernder Behinderung § 4⁴, Befugnisse § 6¹.

Senatsvertreter, Herbeirufung § 34.

Sitzungen der Stadtbürgerschaft, öffentliche und geheime § 22, Leitung usw. § 23.

Sitzungsbericht § 42, dessen Vollziehung § 43, Berichtigung § 44.

Sitzungssaal

Hausrecht und Polizeigewalt § 5¹, Verteilung der Plätze § 10.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung § 39².

Tagesordnung §§ 17¹, 26.

Teilnahme der Mitglieder an den Arbeiten § 1².

Uranträge § 18.

Urlaubserteilung an Stadtv. § 1⁴.

Vertagung und Schluß der Beratung, Antrag darauf §§ 35, 36, Wiedereröffnung § 37.

Verwaltungs-Ausschüsse § 14¹, Wahl der Mitglieder § 14², Vorsitzender, dessen Ernennung § 14³.

Vollsitzungen § 22.

Vorlagen des Senats § 16¹, deren Vertagung bezw. Ausschluß-Ueberweisung § 17³.

Vorstand § 2

Neuwahl § 3¹, Amtsdauer § 4¹, Wahl der Mitglieder § 3⁴, Ersatzwahl für Vorstandsmitglieder § 4², Vorläufiger § 3³.

Vorsteher

Wahl § 3², Befugnisse § 5, Fortführung beim Ausscheiden des Vorstehers § 4^{2, 3}, Ernennung von Berichterstattern § 16 Abj. 2, Sitzungsanberaumung § 22^{1 u. 2}, Leitung usw. der Sitzung § 23¹, Mitvollziehung des Sitzungsberichts § 25, Wortentziehung §§ 28, 29², Ordnungsruf § 29, Unruhe §§ 31, 32, Senatoren § 33, Beratung für geschlossen erklären § 35, Fragestellung bei Abstimmung § 38, Protokollvollziehung § 43.

Wahlen § 41.

Wortentziehung §§ 28², 29¹.

Zusammentritt der Stadtbürgerschaft § 1¹.



PAŃ
BIBLIOTEKA GDANSKA

Gesetz

über die Verwaltung der Gemeinde-
angelegenheiten der Stadtgemeinde
Danzig.

Dom 9. 10. 1925.



I. Allgemeines.

§ 1.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig werden durch den Senat der Freien Stadt Danzig und die Stadtbürgerschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verwaltet.

II. Die Stadtbürgerschaft.

A. Aufgaben.

§ 2.

Die Stadtbürgerschaft ist eine beschließende Körperschaft. Sie ist nicht berechtigt, ihre Beschlüsse selbst auszuführen, es sei denn, daß diese ausschließlich ihren eigenen inneren Geschäftsbetrieb betreffen.

§ 3.

Die Stadtbürgerschaft hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Senat überwiesen oder ihr durch Gesetz entzogen sind.

Die Stadtbürgerschaft hat auch ihr Gutachten abzugeben über solche Gegenstände, die ihr vom Senat zu diesem Zweck vorgelegt werden.

§ 4.

Die Beschlüsse der Stadtbürgerschaft über Angelegenheiten, deren Ausführung dem Senat obliegt, bedürfen der Zustimmung des Senats. Wird die Zustimmung versagt, so hat der Senat der Stadtbürgerschaft die Gründe hierfür mitzuteilen, und es hat eine erneute Beschlußfassung der Stadtbürgerschaft stattzufinden. Werden übereinstimmende Beschlüsse, zu deren Herbeiführung sowohl vom Senat wie der Stadtbürgerschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, alsdann nicht erzielt, so entscheidet über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit auf Anrufen der Volkstag, sofern nicht die Angelegenheit auf sich beruhen kann oder die Entscheidung durch Gesetz einer anderen Stelle übertragen ist.

§ 5.

Die Stadtbürgerschaft überwacht die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten und ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeindecinnahmen Überzeugung zu verschaffen. Zu diesem Zweck kann die Stadtbürgerschaft von dem Senat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden, zu welchen der Senat Beauftragte abzuordnen befugt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet ist.

B. Zusammensetzung, Wahl.

§ 6.

Die Stadtbürgerschaft besteht aus 51 Mitgliedern. Diese werden vom Volkstag auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus seiner Mitte und aus andern nach Art. 8 Abs. II der Verfassung wählbaren Personen gewählt. Die zu Wählenden müssen seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Stadtkreise Danzig haben.

§ 7.

Tritt bei einem Mitglied nachträglich ein Umstand ein, der seine Wählbarkeit ausschließen würde, so scheidet es aus der Stadtbürgerschaft aus, und tritt sein Nachfolger nach Maßgabe seines Wahlvorschlages ein.

§ 8.

Die Wahl der Mitglieder der Stadtbürgerschaft erfolgt für die Amtsdauer des sie wählenden Volkstages.

Spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Amtsbeginn des neugewählten Volkstages hat die Neuwahl der Stadtbürgerschaft stattzufinden. Bis zu ihrem Zusammentritt bleibt die bisherige Stadtbürgerschaft bestehen und hat die Geschäfte fortzuführen.

C. Geschäftsgang.

§ 9.

Die Stadtbürgerschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie einen oder mehrere Schriftführer. Sie kann zum Schriftführer auch eine nicht ihr angehörende, vom Senat zu vereidigende Persönlichkeit wählen.

§ 10.

Der Vorsitzende beruft die Stadtbürgerschaft ein, so oft es die Geschäfte erfordern und leitet ihre Versammlungen.

Die Einberufung muß erfolgen, wenn es $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder der Senat unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11.

Der Senat ist zu allen Versammlungen der Stadtbürgerschaft und etwa von ihr gebildeten Ausschüssen unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er ist berechtigt, sich durch Beauftragte vertreten zu lassen. Die Stadtbürgerschaft kann verlangen, daß bei der Versammlung Beauftragte des Senats zugegen sind. Diese müssen jederzeit gehört werden.

§ 12.

Die Stadtbürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Muß eine Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist eine zur Erledigung der gleichen Tagesordnung erneut einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

§ 13.

Die Stadtbürgerschaft faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14.

An der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die Eigenangelegenheiten eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen. Ein solches Mitglied hat sich während der Beratung und Abstimmung aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

§ 15.

Die Sitzungen der Stadtbürgerschaft sind öffentlich. Der Vorsitzende, dem die Polizeigewalt im Versammlungsraum zusteht, kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen, der die Ordnung in der Versammlung stört.

Für bestimmte Gegenstände kann durch in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß oder durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 16.

Die Beschlüsse der Stadtbürgerschaft sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Sämtliche Beschlüsse sind dem Senat mitzuteilen.

§ 17.

Im übrigen regelt die Stadtbürgerschaft ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Sie ist berechtigt, darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit vorübergehender Ausschließung aus der Stadtbürgerschaft zu belegen.

II. Der Senat.

§ 18.

Der Senat der Freien Stadt Danzig ist die Gemeindeverwaltungsbehörde. Als solche hat er die gesamten Angelegenheiten der Stadtgemeinde nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse der Stadtbürgerschaft, sofern er diesen beigetreten ist, im Rahmen des städtischen Haushaltsplanes zu verwalten. Sind für einzelne städtische Geschäftszweige oder Anstalten besondere Verwaltungen eingesetzt, so hat er diese zu beaufsichtigen.

§ 19.

Der Senat ist verpflichtet, einem Beschlusse der Stadtbürgerschaft die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn er die Befugnis der Stadtbürgerschaft überschreitet oder gesetz- oder rechtswidrig ist. Der § 15 des Zuständigkeitsgesetzes findet in diesem Falle Anwendung.

§ 20.

Dem Senat liegt es ob, nachdem die Stadtbürgerschaft darüber vernommen ist, die städtischen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen.

§ 21.

Der Senat vertritt die Stadtgemeinde Danzig nach außen.

Zur Gültigkeit von Urkunden, welche im Namen der Stadtgemeinde ausgestellt werden, genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des Senats.

§ 22.

Auf die Geschäftsführung des Senats als Gemeindeverwaltungsbehörde finden die Art. 35 bis 37 der Verfassung Anwendung.

IV. Ortsbezirke.

§ 23.

Die Stadtgemeinde kann vom Senat nach Anhörung der Stadtbürgerschaft in Ortsbezirke eingeteilt werden.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorge-
setzt. Dieser und sein Stellvertreter werden
von der Stadtbürgerschaft aus den wahl-
berechtigten Bürgern des Bezirks auf 6 Jahre
gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch
den Senat und bleiben nach Ablauf ihrer Wahl-
dauer solange im Amt, bis neu gewählte und
bestätigte Personen an ihre Stelle treten.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Senats
und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu
leisten. Sie sind berufen, den Senat nament-
lich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu
unterstützen.

V. Verwaltungs-Ausschüsse, Ämter.

§ 24.

Zur dauernden Verwaltung einzelner Ge-
schäftszweige können besondere Ausschüsse aus
Beauftragten des Senats und aus Mitgliedern
der Stadtbürgerschaft gebildet werden (Ver-
waltungsausschüsse). An den Ausschüssen können
auch nicht der Stadtbürgerschaft angehörende
wahlberechtigte Bürger beteiligt werden, sofern
sie mindestens ein Jahr im Stadtbezirk wohn-
haft sind.

Zur Bildung solcher Ausschüsse ist ein über-
einstimmender Beschluß des Senats und der
Stadtbürgerschaft erforderlich. Die Mitglieder
aus der Stadtbürgerschaft und aus dem Kreise

der wahlfähigen Bürger werden von der Stadtbürgerschaft gewählt.

Die Ausschüsse, über deren Zusammensetzung und Geschäftsführung besondere Satzungen erlassen werden können, sind in allen Beziehungen dem Senat unterstellt.

Für jeden Ausschuß ernimmt der Senat den Vorsitzenden aus der Zahl der von ihm in den Ausschuß entsandten Mitglieder.

§ 25.

Ist auf Grund des Artikels 57 der Verfassung ein Amt gebildet, und diesem auch die Erledigung gleichartiger Gemeindeaufgaben der Stadt Danzig übertragen, so ist die Bildung von besonderen Ausschüssen durch die Stadtbürgerschaft gemäß § 24 nicht statthast; jedoch wird hierdurch die Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft als beschließende Körperschaft gemäß § 3 nicht berührt.

§ 26.

Auch zur Erledigung vorübergehender Verwaltungsaufgaben können Ausschüsse nach Maßgabe des § 24 gebildet werden.

VI. Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter städtischer Ämter.

§ 27.

Jeder wahlberechtigte städtische Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der

städtischen Verwaltung anzunehmen und sie mindestens vier Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung bezw. zur Niederlegung des Amtes sind berechtigt:

- a) Frauen,
- b) wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- c) wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist,
- d) wer ein anderes öffentliches Amt bekleidet,
- e) Ärzte,
- f) Apotheker, welche keine Gehilfen haben,
- g) wer bereits 4 Jahre hindurch ein unbesoldetes öffentliches Amt bekleidet hat,
- h) wer durch seine Berufsgeschäfte zu häufiger oder langedauernder Abwesenheit von Danzig genötigt ist.

Die wählende Körperschaft kann auch aus anderen als den vorstehenden Gründen die Ablehnung bezw. die Niederlegung des Amtes gestatten.

§ 28.

Wer sich ohne einen gemäß § 27 genannten Grund weigert, eine unbesoldete Stelle in der städtischen Verwaltung anzunehmen oder bis zum Ablauf seiner Wahldauer weiter zu versehen, oder sich der Verwaltung solcher Stellen tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtbürgerschaft mit einer Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von 10000 Mark belegt

werden. Gegen einen solchen Beschluß kann der Betroffene binnen einem Monat nach der Zustellung die Entscheidung des Volkstages anrufen.

VII. Haushaltsplan, Finanzen.

Verwaltungskosten.

§ 29.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und in einen Haushaltsplan zusammengestellt werden. Der Haushaltsplan unterliegt der Beschlußfassung der Stadtbürgerschaft.

Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 30.

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu verbenden Zwecken beschafft werden.

§ 31.

Beschlüsse, welche Mehrausgaben außerhalb des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen zugleich über die Deckung dieser Mehrausgaben Bestimmung treffen.

§ 32.

Zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes und zu einer außerplanmäßigen Ausgabe ist die Genehmigung der Stadtbürgerschaft erforderlich.

Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

§ 33.

Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden von der unabhängigen Rechnungsstelle der Freien Stadt geprüft und festgestellt.

Der Senat hat alljährlich die Jahresrechnung einschließlich einer Übersicht der Schulden der Stadtgemeinde mit den Bemerkungen der Rechnungsstelle zu seiner Entlastung der Stadtbürgerschaft vorzulegen.

§ 34.

Beschlüsse, die bezwecken

- a) die Einführung neuer Steuern,
- b) die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Bürgschaften,
- c) Ausgaben, für welche noch keine Deckung vorhanden ist, oder für welche die Deckung durch Anleihe erfolgen soll,

bedürfen der Genehmigung des Finanzrates.

Gibt der Finanzrat seine Genehmigung nicht, so hat er dies innerhalb zweier Wochen dem Senat mitzuteilen und innerhalb zweier weiterer Wochen schriftlich zu begründen. Senat und Stadtbürgerschaft haben dann nochmals Beschluß zu fassen. Fassen Senat und Stadtbürgerschaft nochmals den gleichen Beschluß, so ist dieser endgültig und vom Senat durchzuführen.

§ 35.

Von den regelmäßigen Prüfungen der städtischen Klassen hat der Senat der Stadtbürgerschaft Kenntniss zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere zur Teilnahme daran abordnen kann. Zu außerordentlichen Klassenprüfungen ist der Vorsitzende oder ein von ihm ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtbürgerschaft zuzuziehen.

§ 36.

Soweit die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig mit ausgeübt wird durch die Organe oder das Verwaltungspersonal der Freien Stadt, hat die Stadtgemeinde einen entsprechenden Anteil an den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Freien Stadt zu erstatten. In gleicher Weise ist die Freie Stadt der Stadtgemeinde erstattungspflichtig, wenn von Organen oder dem Personal der Stadtgemeinde zugleich Geschäfte der Verwaltung der Freien Stadt ausgeübt werden, es sei denn, daß im Einzelfalle durch besonderes Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist. Die zu erstattenden Beträge werden jährlich durch den Haushaltsplan der Freien Stadt festgesetzt.

VIII. Städtische Beamte.

§ 37.

Die Rechtsverhältnisse der von der Stadtgemeinde Danzig angestellten Beamten richten

sich nach den für Kommunalbeamte gegebenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 38.

Die Besoldung und die Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Beamten hat nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten gegebenen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 39.

Die städtischen Beamten sind verpflichtet, neben den städtischen Geschäften auch ihnen etwa vom Senat übertragene Geschäfte der Staatsverwaltung zu erledigen.

IX. Schlutz- und Übergangsbestimmungen.

§ 40.

Für die Stadtgemeinde Danzig treten außer Kraft:

- a) die §§ 8—10, 11 Abs. 2, 12—50, 52—67, 69—74, 79—85 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Mai 1918 (Ges. S. S. 53),
- b) die §§ 7, 12, 16, 17, 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883,
- c) das Gesetz betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919 (Ges. S. S. 118 ff.).

Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Beschlüsse der städtischen Körperschaften der Genehmigung des Bezirksausschusses oder anderer Behörden unterworfen sind, entfällt diese Beschränkung für die Stadtgemeinde Danzig.

§ 41.

Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Rechte oder Pflichten dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung übertragen sind, treten hinsichtlich der Stadtgemeinde Danzig der Senat bzw. die Stadtbürgerschaft an ihre Stelle.

§ 42.

Die Wahl der ersten Stadtbürgerschaft hat spätestens innerhalb 4 Wochen nach Zusammentritt des im November 1923 neu zu wählenden Volkstages zu erfolgen.

Bis zum Zusammentreten der Stadtbürgerschaft bleibt die alte Stadtverordnetenversammlung in Tätigkeit.

Danzig, den 9. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

n. Karpert.
36.139006



PAN
BIBLIOTEKA GŁÓWNA

W

Od 8^o

6115



PAN
BIBLIOTEKA GOSPODARSTWA